

**Ordnungsbehördliche Verordnung „Saatkrähenkolonie Königsbornpark“  
Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.10.2022 bis 02.12.2022**

<b>Einwender</b>	Stadtwerke Waldbröl GmbH / Fachbereich IV – Abwasserwerk vom 25.11.2022
------------------	---

**Anregungen / Bedenken**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Auftrag des Landesbetriebs Straßen.NRW und der Marktstadt Waldbröl geplant ist, im Bereich der B256 (Kaiserstraße) in Waldbröl eine Tiefbaumaßnahme zur Straßensanierung durchzuführen. Die Arbeiten sollen voraussichtlich frühestens im Jahr 2026 beginnen und beinhalten die Erneuerung der am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossenen Grundstücksanschlussleitungen zu den anliegenden Hausgrundstücken. Das Baufeld erstreckt sich dabei auch auf den Königsbornpark, welcher durch ordnungsbehördliche Verordnung weiterhin als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden soll.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Damit sich die notwendigen Tiefbaumaßnahmen der Stadtwerke Waldbröl nicht mit der Geltungsdauer der Verordnung überschneiden, sollte die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31.12.2025 befristet werden. Eine Geltungsdauer für volle drei Jahre ab Inkrafttreten nach der Kreistagssitzung wäre ohnehin ungünstig, da der Ablauf der Frist dann im Jahr 2026 mitten in die Brutzeit der Saatkrähen fallen würde. Mit Befristung bis 31.12.2025 wären drei komplette Brutzeiten der Saatkrähen abgedeckt. Die Planungen der Stadtwerke sind frühzeitig mit dem Oberbergischen Kreis abzustimmen, damit negative Auswirkungen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Hinblick auf die Brutkolonie der Saatkrähen vermieden werden.

Wenn wider Erwarten die geplanten Tiefbauarbeiten bereits im Jahr 2025 beginnen müssen und in die Geltungsdauer der Schutzverordnung fallen, muss zuvor eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften beantragt werden.

Gemäß § 6 der genannten Verordnung, kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung liegt in der Regel nicht vor, wenn die erteilte Ausnahme keinerlei Auswirkungen auf das Brutgeschehen der Saatkrähen hat und ein für das Fortbestehen der Brutkolonie ausreichender Anteil von Nistbäumen gesichert ist. Als Brutzeit gilt der Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli.

**Beschlussempfehlung**

Der Hinweis der Stadtwerke Waldbröl wird zustimmend zur Kenntnis genommen. § 9 der Verordnung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis einschließlich 31.12.2025 befristet. Sie tritt gemäß § 33 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.“